



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Dezember 2013

Sondernummer 52

Inhalt

- 590 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 18. Dezember 2013 Seite 791
- 591 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide, Höhenhaus vom 18. Dezember 2013 Seite 793

- 590 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 18. Dezember 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 aufgrund der §§ 2, 3, 6, 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- diese Satzung beschlossen:

§ 1 Trägergemeinschaften

- (1) Die Stadt Köln nimmt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Trägergemeinschaften des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ (AbI. Reg. K 2006, S. 343) und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ (AbI. Reg. K 2007, S. 277) als Kerenträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW die Aufgaben des jeweiligen Hubschraubers für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaften wahr.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 für das gesamte Gebiet beider in Abs. 1 genannten Trägergemeinschaften.

§ 2 Aufgaben des Rettungshubschraubers

- (1) Aufgabe des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden richten. Er kann außerdem für Personen- und Materialtransporte eingesetzt werden.
- (2) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst wird für die Notfallrettung der Rettungshubschrauber eingesetzt, um bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Primäreinsatz).
- (3) Soweit der Intensivtransporthubschrauber „Christoph Rheinland“ nicht verfügbar ist, kann der Rettungshub-

schrauber auch für intensivmedizinische Transportflüge erforderlichenfalls auch über größere Entfernungen eingesetzt werden (Sekundäreinsatz).

§ 3 Aufgaben des Intensivtransporthubschraubers

- (1) Aufgabe des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ sind intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Inkubator), soweit ein Rettungshubschrauber nicht geeignet oder verfügbar ist, sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst wird der Intensivtransporthubschrauber eingesetzt, um medizinisch erstversorgte Patientinnen und Patienten nach ärztlicher Indikation aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus zu transportieren (Sekundäreinsatz).
- (3) Soweit der Rettungshubschrauber „Christoph 3“ nicht verfügbar ist, kann der Intensivtransporthubschrauber auch für die Notfallrettung eingesetzt werden (Primäreinsatz).

§ 4 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ trifft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubers hat keinen Anspruch darauf, dass der Hubschrauber für einen eventuell notwendigen weiteren Transport für sie/ihn bereithalten wird.
- (3) Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

§ 5 Begleitpersonen

Ein Transport von Begleitpersonen ist in beiden Hubschraubern – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Piloten in Ausnahmefällen – grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ erhebt die Stadt Köln Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch erhoben für:
 1. den Einsatz des bestellten Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubers ohne Benutzung,
 2. Personen- und Materialtransporte,
 3. eine vorsätzliche grundlose Alarmierung,
 4. Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

§ 7 Gebührenanspruch und Gebührentschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweils eingesetzten Hubschraubers für die gesamte Einsatzdauer.
Die Einsatzdauer umfasst die Zeit von der Inbetriebnahme des Hubschraubers bis zur Wiederherstellung seiner Einsatzbereitschaft auf der Betriebsstation.
Wird vor der Rückkehr des Hubschraubers zur Betriebsstation ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (2) Gebührentschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungshubschraubers oder Intensivtransporthubschraubers in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister der Stadt Köln – Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz – in einem den Gebührentschuldnern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührentschuldner fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 18. Dezember 2013

Die Gebühr für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ beträgt:

für Primäreinsätze	pro Einsatz 1.429,00 €.
für die Dauer von Sekundäreinsätzen	pro Einsatzminute 78,53 €.
für die Dauer von Einsätzen in den Fällen des § 6 Abs. 2	pro Einsatzminute 78,53 €.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

591 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offthalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide, Höhenhaus vom 18. Dezember 2013

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.03.2014, am Sonntag, dem 02.11.2014 und am Sonntag, dem 07.12.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.08.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014, am Sonntag, dem 12.10.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Agnesviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.03.2014, am Sonntag, dem 28.09.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Neustadt/Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014, am Sonntag, dem 12.10.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.03.2014, am Sonntag, dem 28.09.2014 und am Sonntag, dem 07.12.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014 und am Sonntag, dem 07.12.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.03.2014, am Sonntag, dem 29.06.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (9) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (10) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014, am Sonntag, dem 09.11.2014 und am Sonntag, dem 07.12.2014 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (11) Im Stadtteil Marsdorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.03.2014 und am Sonntag, dem 12.10.2014, in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.
- (12) Im Stadtteil Weiden dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.09.2014 und am Sonntag, dem 02.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (13) Im Stadtteil Ossendorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.01.2014 und am Sonntag, dem 28.09.2014 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (14) Im Stadtteil Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.08.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (15) Im Stadtteil Neu-Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.06.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (16) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014 und am Sonntag, dem 07.12.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (17) Im Stadtteil Longerich dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.03.2014, am Sonntag, dem 29.06.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (18) Im Stadtteil Chorweiler dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.03.2014, am Sonntag, dem 02.11.2014 und am Sonntag, dem 07.12.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

- (19) Im Stadtteil Porz-City dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014, am Sonntag, dem 28.09.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (20) Im Stadtteil Porz-Eil dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.01.2014 und am Sonntag, dem 12.10.2014 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (21) Im Stadtteil Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.01.2014 und am Sonntag, dem 12.10.2014 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (22) Im Stadtteil Poll dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.01.2014, am Sonntag, dem 12.10.2014 und am Sonntag, dem 09.11.2014, in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.
- (23) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.06.2014, am Sonntag, dem 28.09.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (24) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014 und am Sonntag, dem 28.09.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (25) Im Stadtteil Mülheim dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.12.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (26) Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.09.2014, am Sonntag, dem 12.10.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (27) Im Stadtteil Holweide dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.06.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (28) Im Stadtteil Höhenhaus dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 01.06.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Ritterstraße - Eintrachtstraße - Victoriastraße - Ursulastraße - Hauptbahnhof - Rhein - Rampe der Severinsbrücke - Perlengraben - Rothgerberbach - Weyerstraße - Pfälzer Straße - Trierer Straße - Luxemburger Straße - Moselstraße - Dasselstraße - Lützowstraße - Moltkestraße - Bismarckstraße - Spichernstraße - Maybachstraße

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gothenring

Severinsviertel (Altstadt/Süd)

Severinstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke – einschließlich der Bereiche Chlodwigplatz

Agnesviertel

Melchiorstr. – Weißenburgstr. – Neusser Str. – Ebertplatz – Sudermannstr.

Neustadt/Süd

Bonner Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz – endend Ecke Rolandstr. Ecke Teutoburger Str.

Stadtbezirk 2:

Rodenkirchen

Rodenkirchener Brücke (BAB 4) – Rhein – Grüngürtelstr. – An den vier Linden – Industriestr.

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstr. – Kölnstr. – Rheinaustr. – Rhein – Sonnenblumenweg

Stadtbezirk 3:

Lindenthal

Lindenthalgürtel – Dürerer Str. – Universitätsstr. – Bachemer Str. – Gleueler Str.

Braunsfeld

Widdersdorfer Str. – Melatengürtel – Friedrich-Schmidt-Str. – Militärring

Sülz/Klettenberg

Zülpicher Straße – Stauderstraße – Rudolf-Amelunxen-Straße – Rhöndorfer Straße – Bundesautobahn – Gleueler Straße

Marsdorf

Autobahnkreuz West – Bundesautobahn A 4 – Bahntrasse – BAB 1

Weiden

Aachener Str. – Gartenweg – Bahntrasse – Lessingstr. – Stormstr. -Breslauer Str. – Ostlandstr. – Schulstr.

Stadtbezirk 4:

Ossendorf

Militärringstr. – Bundesautobahn A 57 – Butzweiler Str. – Hugo-Eckner-Str. –Matthias-Brüggen-Str.

Ehrenfeld

Ehrenfeldgürtel – Subbelrather Str. – Innere Kanalstr. – Vogelsanger Str.

Neuehrenfeld

Landmannstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Subbelrather Str. endend Nußbaumer Str.

Stadtbezirk 5:

Nippes

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und

rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler endend Lohsestr.

Longerich

Militärringstr. – Neusser Str. – Bahntrasse-Bahntrasse

Stadtbezirk 6:**Chorweiler**

Athener Ring – Merianstr. – Willi-Suth-Allee

Stadtbezirk 7:**Porz-City**

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Porz-Eil

Maarhäuser Weg – Theodor-Heuss-Straße – Flughafenzubringer – Schubertstraße – Frankfurter Straße – Martin-Luther-Straße – östlich der Humboldtstraße

Porz-Lind, Porz-Wahn, Porz-Wahnheide, Porz-Urbach

Königsberger Str. – Frankfurter Str. – BAB 59 – Nietzschesestr. – Magazinstr. – Herman-Löns-Str. – Gengeler Mauspand – Linder Mauspand – Südliche Stadtgrenze – Frankfurter Str. – Nachtigallenstr. – Östlicher Teil entlang der BAB 59 – Friedensstr. – Friedrich-Hirsch-Str. – Bahntrasse – Brucknerstr. – Dorotheenstr.

Poll

Östlicher Zubringer L 124 – Bahntrasse im Osten – Bundesautobahn A 4 – Rhein – Südbrücke – Am Schnellert – Walter-Kasper-Weg

Stadtbezirk 8:**Kalk**

Bundesautobahn 55 a – Bahntrasse im Osten – Kalker Hauptstr. (einschließlich des Bereichs 100 m rechts der Fahrbahn in Richtung stadtauswärts) – Bahntrasse - Walter-Pauli-Ring – Straße des 17 Juni –

Rath-Heumar

Rösrather Str. Ecke Brück-Rather Steinweg – Lützerathstr. – Rather Mauspand – Heumarer Mauspand – Bahntrasse – BAB 59

Stadtbezirk 9:**Mülheim**

Buchheimer Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ab Mülheimer Freiheit über Wiener Platz – Frankfurter Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) bis Bahntrasse

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Bergisch-Gladbacher-Str. – endend Ecke Strundener Str.

Holweide

Bergisch-Gladbacher-Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend BAB 3 bis Ecke Maria-Himmelfahrt-Str.

Höhenhaus

Im Weidenbruch (einschließlich des Bereichs 100 m links der Fahrbahn) beginnend Berliner Str. – Thuleweg – S-Bahnlinie – Bundesautobahn A 3

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Dezember 2013

Sondernummer 53

Inhalt

592	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 18. Dezember 2013	Seite 797
593	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 18. Dezember 2013	Seite 801
594	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 18. Dezember 2013	Seite 803

592 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 18. Dezember 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz –, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 – BGBl. I S. 212 – sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (– Abfallsatzung –) vom 15. Dezember 2010 (ABL. Stadt Köln, S. 1300 ff in der Fassung vom 19. Dezember 2012 (ABL. Stadt Köln 2012, S. 1052 ff. wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 (Anschluss- und Benutzungszwang) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, wertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) in die Papiertonne sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) in die Wertstofftonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.“

2. § 7 Abs. 1 (Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang) wird wie folgt neu gefasst.

„(1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer
a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.
Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG durchführen kann. Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.
b) Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten einer Verwertung zufürt.
c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 28 KrWG beseitigt

(Eigenbeseitigung und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungs träger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüf fähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

§ 8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.“

3. § 8 Abs. 3 (Bemessung des Behältervolumens) werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche
Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe/Handwerksbetriebe/ Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandel	Mitarbeiter	22,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öff. und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstige Dienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5

Abweichend kann auf Antrag bei durch die Abfall erzeugerin/Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten

Transportunternehmens und den Verbrennungsnach weisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z. B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunfts bereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.“

4. § 8 Abs. 4 (Bemessung des Behältervolumens) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt oder ist nach Abs. 3 bei anderen als Wohn grundstücken ein geringeres Volumen erforderlich, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.“

5. § 9 Abs. 1 (Abfallbehälter) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Rest mülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,
2. verschließbare Abfallbehälter – Arztton-

nen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l

3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l.
5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l sowie Unterflurcontainer 5.000 l.“

6. § 11 Abs. 2 (Benutzung der Abfallbehälter) wird wie folgt geändert:

„(2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).

Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u.ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.

Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecke dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

Zur Entsorgung der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen lediglich Abfallsäcke mit bis zu 80 l Volumen verwendet werden. Sperrige Abfälle dürfen nicht abgelagert oder in die Abfallbehälter eingefüllt werden.“

7. § 11 Abs. 4 (Benutzung der Abfallbehälter) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle, von zur Verwertung geeignetem Altpapier oder Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall wie z.B. Spielzeug, Töpfe, Plastikschüsseln) (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen nicht behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).

Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt“

8. § 11 Abs. 6a (Benutzung der Abfallbehälter) wird wie folgt neu gefasst:

(6a) „Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die/der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.

Die/der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Nachsortierungen, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt.“

9. § 12 Abs. 3, Abs. 4 sowie Abs. 9 (Einsammeln der Abfälle) werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen sowie 120 l Wertstofftonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.“

„(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen, Papiersäcke und Wertstofftonnen werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.“

„(9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l

bis 1.100 l (Vollservice plus).“

10. § 17 Abs. 1 (Abfallentsorgungsanlagen) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Bodenauhub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie „Vereinigte Ville“, Erftstadt-Liblar, Luxemburger Straße.

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 – 15, Papier sowie Wertstoffe (stoffgleich Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50
Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.

11. § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier oder Wertstoffe unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt.“

12. Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß Anlage 2

13. In Anlage 2 zu § 3 Abs. 6 der Abfallsatzung kommen folgende Abfallschlüsse hinzu bzw. werden wie folgt geändert:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
20 01 01	Papier und Pappe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Papiertonne) und Wertstoffcenter (§ 17 AbfS)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle (aus privaten Haushaltungen)	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Biotonne)
20 01 10	Bekleidung	über Altkleidercontainer
20 01 11	Textilien	über Altkleidercontainer
20 01 39	Kunststoffe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 01 40	Metalle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher anstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.»

Köln, den 18. 12.2013 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

593 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 18. Dezember 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 21. Dezember 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 1139 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 (Gebührenpflicht) wird wie folgt geändert:

„(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 2a, 2b, 5, 7 und 12 erhobenen Gebühren abgegolten.“

2. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

„(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	286,19 €
2. 80 l-Behälter	335,06 €
3. 120 l-Behälter	453,63 €
4. 180 l-Behälter	616,87 €
5. 240 l-Behälter	792,80 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 148,34 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	327,76 €
2. 70 l-Behälter	387,28 €
3. 80 l-Behälter	380,40 €
4. 110 l-Behälter	500,86 €
5. 120 l-Behälter	506,50 €
6. 180 l-Behälter	672,43 €
7. 240 l-Behälter	847,22 €
8. 500 l-Behälter	1.590,73 €
9. 660 l-Behälter	1.884,04 €
10. 770 l-Behälter	1.992,32 €
11. 1.100 l-Behälter	2.743,73 €
12. 500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.684,92 €
13. 660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.110,10 €
14. 770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.374,73 €
15. 1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.233,52 €
16. 500 l-Behälter mit Nachsortierung	1.830,49 €
17. 660 l-Behälter mit Nachsortierung	2.268,34 €
18. 770 l-Behälter mit Nachsortierung	2.572,53 €
19. 1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	3.327,72 €
29. 5.000 l-Unterflurbehälter	13.472,92 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 169,11 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 587,65 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS).

(2b) Der Gebührensatz für einen 5.000 l-Unterflurbehälter zur Aufnahme von Papier gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 1.435,93 € bei 14-täglicher Leerung.

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	42,51 €
2. 80 l-Behälter	50,18 €
3. 120 l-Behälter	73,11 €
4. 180 l-Behälter	103,98 €
5. 240 l-Behälter	140,80 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 21,26 €.

(4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	42,51 €
2. 70 l-Behälter	46,75 €
3. 80 l-Behälter	50,18 €
4. 110 l-Behälter	68,01 €
5. 120 l-Behälter	73,11 €
6. 180 l-Behälter	103,98 €

7.	240 l-Behälter	140,80 €
8.	500 l-Behälter	254,98 €
9.	660 l-Behälter	309,76 €
10.	770 l-Behälter	330,12 €
11.	1.100 l-Behälter	486,49 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	279,80 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	369,33 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	430,89 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	615,55 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	318,16 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	411,03 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	483,01 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	640,37 €
20.	5.000 l-Unterflurbehälter	2.211,30 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 21,26 €.

(5) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 l-Behälter	6.430,33 €
2.	5.000 l-Behälter	10.718,13 €

(6) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 18,92 € je Behälter und Jahr.

(7) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 l-Behälter 2.710,73 €.

(8) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.

(9) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.

(11) Im Falle des § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 AbfS beträgt der Gebührensatz für jede Entleerung 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr. Pro Entleerung beträgt der Gebührensatz im Fall des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS je 1/52 der Jahresgebühr der Restmülltonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS), die in ihrem Volumen dem Wertstoffbehälter (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3–4 AbfS) entspricht. Für den Mehraufwand bei befristeter Aufstellung wird je Aufstellung ein einmaliger Zuschlag von 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr eines der zur Verfügung gestellten Behälter erhoben. Werden verschiedene Behälter gleichzeitig zur Verfügung gestellt, so gilt dieser Zuschlag für den größten zur Verfügung gestellten Behälter.

(12) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 144,24 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 288,47 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 329,82 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 192,31 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 384,63 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 439,44 €

(13) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,50 €.

(14) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5–7:

- 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 14,87 €
- 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 36,74 €
- 3. Transportweg über 40 m: 59,76 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7:

- 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 62,39 €
- 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 166,31 €
- 3. Transportweg über 40 m: 270,21 €

(14a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1–7, Satz 2

je angefangene 50 m Transportweg 50,20 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19
je angefangene 50 m Transportweg 227,93 €

(15) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

- 1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5–7: 14,87 €
- 2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7: 62,39 €

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(16) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung	340,27 €
und für die Entsorgung je Tonne Abfall	146,05 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

(17) Für die zusätzliche Leerung von Papiertonnen wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

1. 80 l, 120 l und 240 l-Behälter	5,65 €
2. 500 l, 770 l und 1.100 l-Behälter	14,79 €
3. 3.000 l und 5.000 l-Behälter	23,44 €

(18) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.“

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

594 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 18. Dezember 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 (AbI. Stadt Köln 2012 Nr. 58, S. 1057 ff), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ergänzung der Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. **§ 2 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen) erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungs-pflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßemitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungs-pflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für die den Gehwegen zugehörigen Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.“

4. § 3 Abs. 2 (Straßenreinigungsverzeichnis) erhält folgende Fassung:

- „(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
- a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
 - d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.“

5. § 5 Abs. 1 Nr. 5 (Winterwartung) erhält folgende Fassung:

„5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen,

dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.

6. § 8 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

Fahrbahnen

1.1 von Anliegerstraßen

- | | |
|---|--------|
| 1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 3,87 € |
| 1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 9,33 € |
| 1.2 von Hauptstraßen | |
| 1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 2,38 € |
| 1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 7,86 € |

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2. Gehwegen 5,54 €

3. Fußgängergeschäftsstraßen

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 7,71 € |
| 3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 9,16 € |

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 der Straßenreinigungsatzung vom 19.12.2012 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Bezirk: 1/Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auf dem Rothenberg	A	7			
Balthasarstr. von Nr. 1 bis Nr. 2/5 bis Nr. 14/15 von Nr. 16/17 bis 20/43 bis Neusser Str. bis Riehler Str.	A A A A A	6 6 6 6 5		6 6 5	
Buttermarkt von Markmannsgasse bis Salzgasse von Salzgasse bis Fischmarkt	A A	10 12			
Kasparstr. von Sudermanplatz bis Nr.25/33 und Nr.6 bis Nr. 43 und 20/22 bis Krefelder Wall	A A A	6 6 6		6	
Laurenzgittergäßchen von Kleine Budengasse bis Platzende vor dem Fußweg Durchgang zu Am Hof	A A	5		5	
Mittelstr.	H	12		12	
Wickrather Str. von Wevelinghovener Str. bis Bernhard-Letterhaus-Str. von Bernhard-Letterhaus-Str. bis 3. Fahrbahn Innere Kanalstr.	A A	3 3		3	

Bezirk: 2/Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bonner Str. von Kyllstr. bis Bayenthalgürtel von Bayenthalgürtel bis Verteilerkreis Stichstr. entlang Nr. 288a-d Stichstr. von Stichstr. Nr. 288a-d zur Sooneckstr. Stichstraße entlang Nr. 310-310R zur Rheinsteinstr. Verbindungsstraße zwischen den Stichstraßen entlang den Rückfronten Bonner Str. Nr. 292-294a 3. Fahrbahn von Nr. 352 – 488 3. Fahrbahn (Busspur) von Nr. 490 bis Verteilerkreis Fahrbahn von Nr. 508 – 526	H H A A A A A A	3 3 3 3 3 3 3 3		3 3 3 3 3	
Dominikus-Böhm-Str.			x		
Heinrich-Erpenbach-Str. von Bahnhofstr. bis einschließlich Nr. 30 und Seite gegenüber Parkplatz neben Hausnr. 100	H	1			x x
Helene-Wessel-Str.			x		
Saarstr. von Hausnr. 16/19 bis Siegstr. von Siegstr. bis Moselstr. von Moselstr. bis Grüngürtelstr.	A A A	1 1 1			x x x
Unter Buschweg von Rodderweg bis Industriestr. Stichstraße zu Nr. 46–144 Wohnwege von Nr. 74–144 außer der 5 m breiten Teilfläche vor Nr. 112 und Nr. 130	H	1	x		x x x

Bezirk: 3/Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Gottesweg von Rhöndorfer Str. bis Luxemburger Str. 3. Fahrbahn	A A	6 6		6 6	
Hans-Katzer-Str. von Wilhelm-Schlombs-Allee bis Parkplatz Fichtenstr. von Wilhelm-Schlombs-Allee bis Parkplatz Fichtenstr. ungerade Hausnummernseite von Wilhelm-Schlombs-Allee bis zur Stichstraße Nr. 50–64 gerade Hausnummernseite	A A A	1		1 1	
Karl-Schowering-Platz Karl-Schowering-Platz Mittelallee zwischen Dürener Str. und Biggestr./ Frangenheimstr.	A A	2		2 2	
Luxemburger Str. von Luxemburger Wall bis Stadtteilgrenze Klettenberg von Stadtteilgrenze Klettenberg bis Neuenhöfer Allee 3. Fahrbahn zwischen Luxemburger Wall und Greinstr. Unterführung zur Hans-Carl-Nipperdey-Str. Fußgängerbrücke (Höhe Greinstr.) bis Militärringstr.	H H H A G H	6 5 6 1 2		6 5 2 2	
Rath-Mengenicher Weg von Freimersdorfer Weg bis Ende der Bebauung von Freimersdorfer Weg bis Bahnübergang			x x		x

Bezirk: 4/Ehrenfeld, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Haselbusch Verbindungsweg zu An den Birken	A A	1 1		1 1	
Jakob-Schupp-Str. von Hausnr. 6–12 von Hausnr. 6 bis Iltisstr.	A G G	1		1 1 1	
Girlitzweg von Vitalisstr. bis 1. Bahnunterführung bis 2. Bahnunterführung Gehweg rechte Seite bis einschl. Hausnr. 26 Gehweg rechte Seite vor Hausnr. 28 Gehweg linke Seite von 1. Bahnunterführung bis Hausnr. 15b bis Ende Stichstraße ab 2. Bahnunterführung bis Ende (entlang Hausnr. 17–47)	H A H A A	1 1		1 1 1	x x
Goswin-Peter-Gath-Str. von Marienstr. bis Thielenstr. Stichwege neben Nr. 1 und Nr. 8 Verbindungsweg neben Nr. 3 zur Thielenstr.			x		x x
Prälat-Savelsberg-Platz	A			3	

Bezirk: 5/Nippes, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Mauenheimer Str. von Neusser Str. bis Schillstr. Platzfläche zwischen Schillstr. und Simon-Meister-Str. von Schillstr. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Kempener Str. Stichstraße vor Nr. 135–153 Stichweg neben Mauenheimer Str. 80 bis Nippeser Tälchen	A	5 3 3 3	x x	3 3 3	x
Merheimer Platz von Siebachstr. bis Merheimer Str. von Merheimer Str. bis Zonser Str. Stichstraße zu Hausnr. 16	A	2 2 2		2 2 2	
Niehler Kirchweg von Mauenheimer Str. bis Neusser Str. Parkplatz gegenüber Hausnr. 39 von Neusser Str. bis Nordseite Stadtbahnunterführung von Nordseite Stadtbahnunterführung bis Friedrich-Karl-Str. von Friedrich-Karl-Str. bis Niehler Str.	H	1 1 1 1		1 1 1	x
Simonskaul von Neusser Str. bis Mönchsgasse von Mönchsgasse bis Nr. 48/77 von Nr. 48/77 bis Bahnüberführung von Bahnüberführung bis Graseggerstr.	A	1 1 1 1		1 1 1	
St.-Leonardus-Str. bis Einfahrt Ford-Werke (Tor 1)	A	1		1	
Wilhelm-Sollmann-Str. Stichstraße von Heinrich-Hoerle-Str. zu den Häusern Wilhelm-Sollmann-Str. 1–11 Parkplatz Ecke Rheindorfer Str.	H	2 1 1		1	x

Bezirk: 6/Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ferdinand-Königshofen-Str.			x		
Heinrich-Bebber-Str. von Franz-Michel-Str. bis Ernst-Wolff-Str. Verbindungsstr. bis Franz-Michel-Str. entlang der Hausnr. 1–15 und 17–31			x x		x x
Pastor-Kastenholz-Weg von Hildengasse bis Ausbauende			x		

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Humboldtstr. von Kaiserstr. bis Leostr./Kasparstr. von Leostr./Kasparstr. bis Steinstr. Verbindungswege zur Kasparstr.	H H	1 1	x	1 1	x
Konrad-Adenauer-Str. von Humboldtstr. bis Wendehammer Fahrbahn rechts und links von Nr. 29/Brüsseler Str. bis Theodor-Heuss-Str. Fußgängerzone Verbindungsweg zu Nr. 32 Platzfläche vor Nr.30–32	H FG A A	1		1 6 2	x x
Liburer Str. von Margaretenstr. bis Alte Burgstr. entlang der Hausgrundstücke Nr. 19–33				x x	x
Poller Holzweg von Rolshover Str. bis Baumschulenweg von Baumschulenweg bis Hausnr. 12 Gehweg entlang Hausnr. 12 Stichstr. zur Rolshover Str.	A A A A	1 1 1		1 1	

Bezirk: 8/Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
An der Flieburg von Wendeanlage vor den Hausgrundstücken Nr. 45–49, 32–38 bis Ende Stichstraßen und Verbindungswege Fuß- und Radweg von der Ostmerheimer Straße zu den Hausnummern 49/51 und 44			x x		x
Friederike-Nadig-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis einschl. Friederike-Nadig-Weg 12 Verbindungsweg von Friederike-Nadig-Weg 12 bis Eiskaulenweg			x		x
Istanbulstr. bis Corkstr. bis Kalk-Mülheimer-Str. Gehweg bebaute Seite Gehweg unbebaute Seite entlang der Stützwand	A A A A	1 1 1 1		1 1 1 1	
Kalker Hauptstr. bis Kapellenstr. Verbindungsweg zur Kalk-Mülheimer Str. bis Ende Platzfläche vor der Kalker Post Verbindungsweg zum Parkplatz Vorsterstr. zwischen Kalker Hauptstr. Nr. 135/137 Platzfläche vor Hausnr. 220–222	H G H H G H	6 2 3 6 6 6		6 2 3 6 6 6	
Kapellenstr. Platzfläche vor Nr. 10 Stichstraße bis Hausnr. 48 von Hausnr. 48 bis einschließlich Platzfläche 3. Fahrbahn von Martin-Köllen-Str. bis Nr. 61	H H A A A	2 2 1 2 2		2 2 1	
Madausstr.	A	1		1	
Marion-Dönhoff-Weg von Friederike-Nadig-Weg bis Astrid-Lindgren-Allee bzw. bis neben Marion-Dönhoff-Weg 9 Verbindungsweg von Marion-Dönhoff-Weg 9 bis Eiskaulenweg			x		x
Ostmerheimer Str. von Nr. 200 bis Kieskuler Weg bis Detmolder Str. Fußweg von Detmolder Str. bis Wendehammer über KVB-Trasse von Wendehammer bis Kratzweg bis Wichheimer Kirchweg Stichstraße zu Nr. 257–265 Verbindungswege nördlich Nr. 390 und gegenüber Einmündung Fußfallstr. jeweils zur Kirche	H A G H H H	1 1 1 1 1 1		1 1 1	x x x x x x
Salbeiweg Wohnwege zur Hausnr. 1–17 Wohnwege zur Hausnr. 2–14 Wohnwege zur Hausnr. 16–28 Wohnwege zur Hausnr. 19–33 Wohnwege zur Hausnr. 78–86			x		x x x x x
Walnussweg	A	1		1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Weismantelweg bis Nr. 16 bis Ende Wohn- und Verbindungswege Verbindungsstraße zwischen Nr. 5 und Nr. 7	FG A			3	x x x

Bezirk: 9/Mülheim, Satzungsänderungen zum 01.01.2014

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bergischer Ring 3. Fahrbahn von Bachstr. bis Danzierstr.	H H	3 2		3 2	
Clevischer Ring bis Berliner Str. bis Von-Sparr-Str. bis Düsseldorfer Str. 3. Fahrbahn von Hausnr. 104 bis Hausnr. 114 3. Fahrbahn von Nr. 174 bis Tiefentalstr. 3. Fahrbahn entlang der Polizeiwache von Clevischer Ring bis Hausnr. 121c 3. Fahrbahn von Hausnr. 101 bis Keupstr.	H H H H H H H	3 2 2 3 1		3 2 2 3 1	
Gerburgis-Weg von Auguste-Kowalski-Str. bis einschl Gerburgis-Weg 20 südöstlich anschließende Wegfläche des Verbindungs- weges zu der Straße Auf dem Portzenacker			x		x
Leuchterstr. bis Nr. 221 und gegenüber incl. Buswendeschleife gegenüber Nr. 213/215	H H	1 1			x x
Schweidnitzer Str. 2 Verbindungswege	A	1			x x

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2014

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand
gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
1	Aquinostraße von Nr. 1 und Nr. 2- vor Nr. 1 und Nr. 2 von Nr. 31 bis Krefelder Str.
1	Balthasarstraße von Nr. 1 bis Nr. 2/3 bis Nr. 20 und gegenüber von Nr. 1 bis Nr. 2/5 von Nr. 16/17 bis 20/43
1	Buttermarkt von Markmannsgasse bis Salzgasse von Salzgasse bis Fischmarkt
1	Hohe Pforte von Sternengasse bis Cäcilienstr.
1	Kasparstraße von Sudermanplatz bis Nr. 23/6 bis Krefelder Wall von Sudermanplatz bis Nr. 25/33 und Nr. 6 bis Krefelder Wall
1	Mittelstraße
1	Wickrather Straße von Bernhard-Letterhaus-Str. bis Ende von Berhard-Letterhaus-Str. bis 3. Fahrbahn Innere Kanalstr.
4	Jakob-Schupp-Straße von Hausnr. 6-12

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2013 Der Oberbürgermeister
 gez. Roters

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Dezember 2013

Sondernummer 54

Inhalt

595 Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung (AbwGebS) – vom 18. Dezember 2013

Seite 817

596 Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Aufhebung

1. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 2 (Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf, Sürth, Weiß und Zollstock) Stadtbezirk 6 (Roggendorf/Thenhoven), Stadtbezirk 7 (Westhoven) und Stadtbezirk 9 (Dünnwald, Flittard und Höhenhaus) – Fristensatzung 1 – vom 29.04.2009,

2. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel, Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahneide, Westhoven, Zündorf) - Fristensatzung 2 – vom 13.07.2010 und

3. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 9 (Dellbrück, Höhenhaus, Holweide, Dünnwald) - Fristensatzung 3 – vom 14.06.2011

vom 10. Dezember 2013

Seite 827

595 Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung (AbwGebS) – vom 18. Dezember 2013

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2013 aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 7, 77 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR der Stadt Köln vom 05. November 2009 (Abl. Stadt Köln 2009, S.1174 ff.) und der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 03. Dezember 2010 (Abl. Stadt Köln 2010, S. 1226 ff.) und der Schmutzwassergrubensatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (Abl. Stadt Köln 2001, S. 465) – jeweils in der geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Gegenstand

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR erhebt Gebühren und Auslagen im Sinne der §§ 5, 6 und 7 KAG NRW:

- a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- b) für die Entsorgung der Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung,
- c) für Abwasseruntersuchungen,
- d) für sonstige Leistungen,
- e) für die Ausstellung von Kanalanschlusscheinen.

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (3) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.

Zweiter Abschnitt

Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge,
 - b) bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt –; als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,
 - c) bei von Transportfahrzeugen angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Chemietoiletten, nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Menge.
- (2) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) gilt unbeschadet der in Absatz 4 getroffenen Ausnahmeregelung:
- a) die von den Wasserversorgungsunternehmen gelieferte und in Rechnung gestellte Wassermenge,
 - b) in den Fällen des § 4 Absatz 6 Buchstabe c) die eingeleitete Menge sowie bei Einleitung durch Transportfahrzeuge in ein Klärwerk die angelieferte Menge,
 - c) die durch eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 - d) die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - e) die Brauchwassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen.
- (3) Als eingeleitete Menge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) gilt die an den Abwassereinleitungsstellen der Klärwerke gemessene Menge.
- (4) Von der Wassermenge nach Absatz 2 Buchstaben a), c) und d) wird auf Antrag des Gebührentschuldner die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch festinstallierte geeichte Wasserzähler, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen, zu führen. Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe

be Köln, AöR kann hinsichtlich der Art und Umfang des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen.

Zeigen Wasserzähler nicht oder offenbar nicht richtig an, wird die abzugsfähige Wassermenge geschätzt. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises vor Einbau eines Wasserzählers gewährt wird.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides beim Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR schriftlich zu stellen.

- (5) Der Gebührentschuldner hat beim Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR die in Absatz 2 Buchstaben c) und d) genannte Wassermenge jeweils bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr anzugeben. Für Wassermengen gemäß Absatz 2 Buchstabe e) gilt diese Regelung nur, soweit ausnahmsweise keine pauschale Veranlagung erfolgt. Diese Menge ist durch festinstallierte geeichte Wassermesser, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen. Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR kann hinsichtlich der Art des Umfanges des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen. Ferner hat der Gebührentschuldner dem Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR jeden Neuzugang bzw. jede Änderung der Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe d) gilt als Einleitungsmenge die bei der Einleitung tatsächlich gemessene Menge. Kann diese nicht gemessen werden, hat der Gebührentschuldner sie durch nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen.

- (6) Soweit die Angaben nach Absatz 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61).

§ 3

Berechnung

- (1) Die Berechnungseinheiten für die Gebühren sind:
- a) für Schmutzwasser nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) ein Kubikmeter (m^3) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge,
 - b) für Niederschlagswasser nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) ein Quadratmeter (m^2) der angeschlossenen Grundstücksfläche,
 - c) für Stoffe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) ein Kubikmeter (m^3) der eingeleiteten Menge.
- (2) Veranlagungszeitraum ist:
- a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) das Ka-

lenderjahr. Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt für die Änderung als Veranlagungszeitraum die Zeit vom Inkrafttreten der neuen Gebührensätze bis zum Ende des Kalenderjahres,

- b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Kalendermonat,
- c) im Falle von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) das Kalendervierteljahr.

(3) Für die Berechnung der Gebühren gilt Folgendes:

- a) Als Schmutzwassermenge gilt bei unbefristeten Einleitungen die Wassermenge, die unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 4 vorgesehenen Absetzung für das Kalenderjahr ermittelt wurde, das ein Jahr vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes geendet hat (Schmutzwassereinleitungsjahr).

Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt die Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück geliefert, die von dem Wasserversorgungsunternehmen für alle Abrechnungszeiträume festgestellt und berechnet wurde, deren Ende in den Zeitraum von September des Schmutzwassereinleitungsjahr (2012) bis August des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres (2013) fällt. Bei der Berechnung von Wohnungswasserzählern gilt die am Hauptwasserzähler ermittelte Wasserverbrauchsmenge. Liegt den Abrechnungen nicht insgesamt ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde, wird zur Ermittlung der jährlichen Schmutzwassermenge die Wassermenge auf einen Wert für 12 Monate anteilig umgerechnet.

Liegt ausnahmsweise keine Abrechnung vor, wird die jährliche Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung des Absatzes 4 geschätzt.

Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt als Schmutzwassermenge für jeden Monat des Veranlagungszeitraumes nach Inkrafttreten der neuen Gebührensätze 1/12 der vorermittelten Schmutzwassermenge.

- b) Als Grundstücksfläche wird die Fläche angesetzt, die zu Beginn des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- c) Bei Stoffen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und bei Schmutzwasser nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird die im Veranlagungszeitraum eingeleitete Menge zu grunde gelegt.
- d) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche in dem aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Umfang gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung des Gründachherstellers nachzuweisen.

Abflussbeiwert	Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um
0,1	90 %
0,2	80 %

Abflussbeiwert	Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um
0,3	70 %
0,4	60 %
0,5	50 %
0,6	40 %
0,7	30 %

- (4) Bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage sowie im Falle einer veränderten Nutzung des Grundstückes gegenüber dem Schmutzwassereinleitungsjahr wird die Jahresschmutzwassermenge nach Maßgabe von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 AO 1977 geschätzt. § 2 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (5) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats der Berechnung zugrunde gelegt. Flächenreduzierungen werden vom Ersten des folgenden Monats nach der schriftlichen Mitteilung berücksichtigt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt.
- (6) Wird Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, so ist die Brauchwassermenge entweder
 - a) bei Privathaushalten mittels einer personen- und nutzungsabhängigen Pauschalen zu berechnen, für Toilettenspülung 10 m³ pro Person/Jahr; für Waschmaschine 5 m³ pro Person/Jahr oder
 - b) auf Antrag des Gebührenpflichtigen über einen fest installierten, geeichten Wasserzwischenzähler zu erfassen.

Die Brauchwasserzuführung ist dem Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, vor Inbetriebnahme einer Anlage anzuzeigen. Der Gebührenschuldner hat dem Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Änderungen der Personenzahl und der Nutzung unverzüglich mitzuteilen. Kann Niederschlagswasser aus einer Regenwassernutzungsanlage der öffentlichen Kanalisation (z.B. über einen Notüberlauf) zugeführt werden, ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein pauschaler Abzug von 50 % der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Flächen in Ansatz zu bringen.

- (7) Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach der Abwassersatzung für vorübergehende Einleitungen von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage werden die Schmutzwassermengen anhand der vom Antragsteller angegebenen Einleitungsdauer und einer auf Erfahrungswerten beruhenden durchschnittlichen Einleitungsmenge geschätzt:
 - a) Soweit nach diesen Erfahrungswerten oder tatsäch-

lich nicht mehr als 5 m³ anfallen, wird die Gebühr für die Abgeltung der Schmutzwassergebühren und den Aufwand für die Ausnahmegenehmigung pauschal festgesetzt.

- b) Soweit nach diesen Erfahrungen oder tatsächlich nicht mehr als 30 m³ anfallen, wird die Gebühr für die Abgeltung der Schmutzwassergebühren und den Aufwand für die Ausnahmegenehmigung pauschal festgesetzt.
- c) Bei Einleitungsmengen über 30 m³ wird für die Berechnung die nach der vom Antragsteller nachzuweisenden tatsächlichen Einleitungsmenge unter Absetzung der nach § 2 Absatz 4 möglichen Absetzungen zugrunde gelegt. Die Gebühr wird für die Ausnahmegenehmigung pauschal festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuld

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) die Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Besteht ein Erbbaurecht, ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer bzw. den Erbbauberechtigten im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 39 AO 1977),
- b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) diejenigen, die die Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleiten,
- c) im Falle von § 3 Absatz 7 diejenigen, denen die vorübergehende Einleitung von Abwässern nach der Abwassersatzung genehmigt wurde und
- d) in allen anderen Fällen diejenigen, die die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich nutzen oder genutzt haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt Köln – Kassen- und Steueramt – anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Dieser wird im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) von der Stadt Köln als Verwaltungshelferin im Namen des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR gefertigt. Dieser Bescheid kann mit dem städtischen Grundbesitzabgabenbescheid verbunden werden. Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ist berechtigt, mit der Einziehung die Stadt Köln zu beauftragen.
Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden.

Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

- (4) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht:
 - a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) erstmalig mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet worden ist,
 - b) bei Stoffen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und bei Schmutzwasser nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - c) im Falle von vorübergehenden Einleitungen gemäß § 3 Absatz 7 mit der Antragstellung.
- (5) Im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erlischt das Gebührenschuldnerverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geendet hat. Entstandene Gebührenansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (6) Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster, Grundbuch und Schiffsregister und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen:
 - a) jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist,
 - b) alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen,
 - c) Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die entsprechend der Abwassersatzung Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 5 Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren werden fällig:

- a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) für ein Kalenderjahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der Gebührenschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlung zu leisten. Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit und Vorauszahlung die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine,
- b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und § 2 Absatz 2 Buchstabe b) mit dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt,

- c) im Falle von § 3 Absatz 7 mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt.
- (2) Hat der Gebührenschuldner gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Absatz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.
- (3) Wird von einem Grundstück im Laufe des Kalenderjahrs erstmals Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen erstmaliger Einleitung und Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.
Im Falle des Absatzes 2 wird die für den Rest des Jahres zu zahlende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 1. Juni bekannt gegeben wird.
- (4) Ist die nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (5) Ist die nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 geleistete Vorauszahlung größer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn und so weit der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

Dritter Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung

§ 6

Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich nach der an der Messvorrichtung des Fäkalienfahrzeuges festgestellten Schmutzwassermengen und Fäkalschlamm mengen (einschließlich des eventuell erforderlichen Wassers zur Verdünnung).

§ 7

Berechnung

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und Fäkalschlamm menge.

§ 8

Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgung.

- (2) Gebührenschuldner sind die Anschlussberechtigten zum Zeitpunkt der Entleerung.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden fällig mit dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt.

Vierter Abschnitt

Abwasseruntersuchungsgebühren

§ 9

Leistungen

Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR führt physikalische, chemische und biologische Untersuchungen von Abwässern und Schlämmen durch.

§ 10

Gebührenschuld

- (1) Gebührenpflichtig sind alle vom Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR durchgeführten Untersuchungen, soweit sie nicht in andere Gebühren eingekalkuliert sind.
Gebührenschuldner sind:
- a) der Anschlussberechtigte,
 - b) im Falle des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) diejenigen, die die Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleiten bzw. eingeleitet haben,
 - c) im Falle des § 3 Absatz 7 diejenigen, denen die vorübergehende Einleitung von Abwässern nach der Abwassersatzung genehmigt wurde,
 - d) in allen anderen Fällen diejenigen, die die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich nutzen oder genutzt haben.
- (2) Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer die Abwasseruntersuchung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.
- (3) Für mehrere Abwasseruntersuchungen gemäß Ziffer 3 des Gebührentarifs werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Untersuchungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Haben mehrere Beteiligte eine Abwasseruntersuchung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Fünfter Abschnitt

Gebühren für sonstige Leistungen

§ 12 Sonstige Leistungen

Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR erbringt im Bedarfsfall sonstige Leistungen in geringem Umfang.

§ 13 Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussberechtigte; im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer die sonstige Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Sechster Abschnitt

Gebühren für die Ausstellung von Kanalanschluss scheinen

§ 14 Leistungen

Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR prüft auf Antrag oder im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bei Neuanschlüssen die Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Kanalnetz, legt die spezifischen Anschlussbedingungen gemäß der Abwassersatzung fest, erteilt die Zustimmung zu den Kanalanschlussarbeiten gemäß der Abwassersatzung und nimmt den hergestellten Anschlusskanal bezüglich Übereinstimmung mit dem Kanalanschlusschein ab.

§ 15 Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind alle vom Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ausgestellten Kanalanschlusscheine und Zustimmungen für Neuanschlüsse und Wiederverwendungen.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussberechtigte; im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer den Kanalanschlusschein selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 16 Auskunftspflicht

Die in den §§ 4, 8, 10, 13 und 15 genannten Gebührenschuldner und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Abwassersatzung getroffenen Sonderregelungen verpflichtet, über alle für die

**Gebührentarif zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
AöR über die Erhebung der Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben vom 18.12.2013**

1.	Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für angefangene m ³ und m ² gilt der jeweilige Gebührensatz anteilig	
		Euro
1.1	Einleitung von Schmutzwasser einschl. nicht genutztem Grundwasser je m ³	
1.1.1	Schmutzwasser	1,56
1.1.2	In Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen, je m ³	1,02
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser	0,46
1.1.4	Für vorübergehende Genehmigung und Einleitungen bis 5 m ³	30,19
1.1.5	Für vorübergehende Genehmigung und Einleitungen über 5 m ³ und unter 30 m ³	69,19
1.1.6	Für Genehmigung für vorübergehende Einleitungen zuzüglich Gebühren nach Ziffer 1.1.1	44,77
1.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² angeschlossener Fläche und Jahr	1,30
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickergräben, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m ³	20,00
2.	Gebührensätze für die Entsorgung von Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung	
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen je m ³	39,34
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m ³	31,90
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montags bis Freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr	153,05
3.	Abwasseruntersuchungsgebühren	
3.1	Probenahmen	
3.1.1	mit automatischem Probenahmegerät	276,52
	zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5.3, je angefangene Std.	
	zuzüglich Gebühren je Nutzungstag	27,68
	zuzüglich Fahrtkosten nach Ziffer 6	
3.1.2	von Hand nach Ziffer 5.3, je angefangene Std.	
3.2	Probenvorbereitung (besonderer Aufwand)	
3.2.1	Zerkleinern, Trocknen von Böden und Schlämmen siehe Ziffer 5	
3.2.2	Siebanalyse siehe Ziffer 5	
3.2.3	Eluierbarkeit siehe Ziffer 5	
3.2.4	Aufschluss für Spurenanalyse siehe Ziffer 5	
3.3	Physikalische Untersuchungen	
3.3.1	Farbe, Trübung, Geruch, Temperatur	12,47
3.3.2	pH-Wert	4,43
3.3.3	Elektrische Leitfähigkeit (konduktometrisch)	7,59
3.3.4	Gesamtrückstand	
3.3.4.1	Gesamtrohrenrückstand, Trockenrückstand, je	15,88
3.3.4.2	Glühverlust	18,63
3.3.5	Gehalt an ungelösten Stoffen	
3.3.5.1	Absetzbare Stoffe	17,53
3.3.5.2	Abfiltrierbare Stoffe /Trockensubstanz	29,38

3.3.6	Bestimmung von pH-Wert, Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit durch Aufzeichnung mit einem automatischem Messgerät	184,48
	zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5.3, je angefangene Std.	
	zuzüglich Gebühren je Nutzungstag	5,97
	zuzüglich Fahrtkosten nach Ziffer 6	
3.3.7	Bestimmung von Geruch durch Aufzeichnung mit einem Gas-Messgerät	45,99
	zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5.3, je angefangene Std.	
	zuzüglich Gebühren je Nutzungstag	3,19
	zuzüglich Fahrtkosten nach Ziffer 6	
3.4	Chemische Untersuchungen	
3.4.1	Summen- und Gruppenparameter	
3.4.1.1	AOX, EOX je	71,15
3.4.1.2	BSB ₅	52,28
3.4.1.3	CSB	31,93
3.4.1.5	Gesamt-Stickstoff	84,26
3.4.1.6	Kohlenwasserstoffe	67,91
3.4.1.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	51,43
3.4.1.8	Kjeldahl-Stickstoff	35,31
3.4.1.9	Phenol-Index	44,04
3.4.1.10	Säure- und Basekapazität je	24,92
3.4.1.11	DOC/TOC, TNb je	28,13
3.4.2	Einzelbestimmungen	
3.4.2.1	Anorganisch	
3.4.2.1.1	Aggressive Kohlensäure siehe Ziffer 5	
3.4.2.1.2	Ammonium, photometrisch	28,38
3.4.2.1.3	Freies Chlor	31,85
3.4.2.1.4	Chlor gesamt	29,96
3.4.2.1.5	Chlordioxid	31,85
3.4.2.1.6	Chlorid	29,96
3.4.2.1.7	Chromat	39,68
3.4.2.1.8	Cyanid gesamt	51,87
3.4.2.1.9	Cyanid leicht freisetzbar	51,87
3.4.2.1.10	Fluor gesamt	27,94
3.4.2.1.11	Fluorid	27,94
3.4.2.1.12	Hydrazin	28,38
3.4.2.1.13	Nitrat-Stickstoff	29,96
3.4.2.1.14	Nitrit-Stickstoff	32,30
3.4.2.1.15	Ortho-Phosphat	36,21
3.4.2.1.16	Phosphat gelöst	36,21
3.4.2.1.17	Phosphat gesamt	36,21
3.4.2.1.18	Schwefel gesamt	29,96
3.4.2.1.19	Schwefel wasserlöslich	29,96
3.4.2.1.20	Sulfat	29,96
3.4.2.1.21	Sulfid	28,98
3.4.2.1.22	Sulfid gelöst	28,98

3.4.2.1.23	Thiocyanat	29,96
3.4.2.2	Elemente	
3.4.2.2.1	Cadmium, Silber, Chrom, Blei, Nickel, Vanadium, Thallium, Zinn, Titan, Molybdän, Barium je	34,17
3.4.2.2.2	Zink, Kupfer, Magnesium, Kalium, Kobalt, Eisen, Mangan, Calcium, Natrium, Aluminium, Eisen wasserlöslich, Mangan wasserlöslich je	30,25
3.4.2.2.3	Quecksilber, Arsen, Antimon, je	37,58
3.4.2.2.4	Weitere Elemente siehe Ziffer 5	
3.4.2.3	Organisch	
3.4.2.3.1	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	149,86
3.4.2.3.2	Benzol, Toluol, Xylool (BTX)	81,43
3.4.2.3.3	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	77,51
3.4.2.3.4	PCB	150,81
3.4.2.3.5	Aldehyde	131,38
3.4.2.3.6	PFT	148,82
3.4.2.3.7	Phthalate	88,43
3.4.2.3.8	Organozinnverbindungen	343,33
3.4.2.3.9	LAS	403,91
3.4.2.3.10	Moschusduftstoffe	605,86
3.4.2.3.11	Nonylphenole	92,44
3.4.2.3.12	GC/MS-Analyse quantitativ bis drei Komponenten	117,36
3.4.2.3.13	GC/MS-Analyse quantitativ ab vier bis zehn Komponenten	140,85
3.4.2.3.14	GC/MS-Analyse qualitativ	140,85
3.4.2.4	Sonderuntersuchungen	
3.4.2.4.1	Gaschromatographische Untersuchungen je Einzelstoffkomponente siehe Ziffer 5	
3.4.2.4.2	Identifizierung mit Massenspektrometer je Einzelstoffkomponente siehe Ziffer 5	
3.5	Biologische Untersuchungen	
3.5.1	Mikroskopische Analyse (Mikroskopisches Bild)	38,46
3.5.2	TTC-Test	67,24
3.6	Soweit Untersuchungen nicht in den vorstehenden Gebührentatbeständen erfasst sind, findet Ziffer 5 entsprechende Anwendung. Zusätzlich werden die den StEB dabei entstehenden Materialkosten in Rechnung gestellt.	
4.	Gebührensätze für den Einsatz von Spezialfahrzeugen (je Stunde) bei einer Einsatzzeit bis 45 Minuten werden 3/4 des Stundensatzes fällig. Bei Einsatzzeiten über 1 Stunde wird in Einheiten von jeweils 1/4 Stunde abgerechnet.	
4.1	Kolonnenfahrzeug (3-Mann-Bedienung)	109,56
4.2	HDS-Fahrzeug (2-Mann-Bedienung)	91,49
4.2.1	HDS-Fahrzeug mit Wasserrückgewinnung (3-Mann-Bedienung)	157,85
4.2.2	HDS-Fahrzeug ohne Wasserrückgewinnung (2-Mann-Bedienung)	111,02
4.3	Saugfahrzeug (2-Mann-Bedienung)	107,34
4.4	Betriebs-LKW (1-Mann-Bedienung)	50,53
4.5	Kanalfernauge (2-Mann-Bedienung)	98,14
4.6	Betriebs-PKW (1-Mann-Bedienung)	37,62
4.7	Notstromaggregat	34,56
4.8	Stundensätze für sonstige Spezialfahrzeuge und Spezialgeräte sind im Bedarfsfall zu erfragen. Soweit Arbeiten verrichtet werden, für die kein besonderer Gebührentarif vorhanden ist, findet Ziffer 5 Anwendung.	
5.	Personalkosten (Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde)	

5.1	Beamte Besoldungsgruppen	Stundensätze	
	A7	33,64	
	A8	35,50	
	A10	41,79	
	A11	45,47	
	A12	49,33	
	A13 GD	55,64	
	A13 HD	57,00	
	A14	63,14	
	A15	71,32	
	A16	78,13	
5.2	Beschäftigte Entgeltgruppe TV-V	Stundensätze	
	2	23,54	
	3	30,28	
	4	32,59	
	5	31,73	
	6	34,40	
	7	36,07	
	8	40,32	
	9	44,77	
	10	49,39	
	11	52,91	
	12	60,13	
	13	67,88	
	14	63,35	
5.3	Probenehmer		35,16
5.5	Neben den Stundensätzen nach Ziffer 5 werden bei besonderen Diensten Zuschläge (z.B. Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Dienstbereitschaftszuschläge) berechnet. Diese Zuschläge werden ebenfalls auf die Fahrzeugkosten nach Ziffer 4 hinzugerechnet.		
6.	Benutzung von Fahrzeugen (nicht Spezialfahrzeuge)		
	Je angefahrener Kilometer, die Gebühr nach Ziffer 6 wird neben den Gebühren nach Ziffer 3.1 bis 3.6 und 5. gesondert erhoben.		2,73
7.	Wasserverbrauch (über Hydrant) je m ³		1,50
8.	Kanalanschlusschein mit Zustimmung und Abnahme		334,50
	Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2013		

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18.12.2013

gez. Franz-Josef Höing
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beigeordneter

596 Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Aufhebung

1. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 2 (Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf, Sürth, Weiß und Zollstock) Stadtbezirk 6 (Roggendorf/Thenhoven), Stadtbezirk 7 (Westhoven) und Stadtbezirk 9 (Dünnwald, Flittard und Höhenhaus) – Fristensatzung 1 – vom 29.04.2009,

2. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel, Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf) – Fristensatzung 2 – vom 13.07.2010 und

Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf) - Fristensatzung 2 – vom 13.07.2010 und

3. der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 9 (Dellbrück, Höhenhaus, Holweide, Dünnwald) - Fristensatzung 3 – vom 14.06.2011

vom 10. Dezember 2013

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 08.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 05.11.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S.1174) in den jeweils - bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - folgende Satzung über die Aufhebung der Fristensatzung 1, Fristensatzung 2 und Fristensatzung 3 beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Fristensatzungen

Die in den Verwaltungsratssitzungen

1. am 10.09.2008 beschlossene Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 2 (Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf, Sürth, Weiß und Zollstock) Stadtbezirk 6 (Roggendorf/Thenhoven), Stadtbezirk 7 (Westhoven) und Stadtbezirk 9 (Dünnwald, Flittard und Höhenhaus) – Fristensatzung 1 – vom 29.04.2009,
2. am 08.04.2010 beschlossene Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel, Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf) – Fristensatzung 2 – vom 13.07.2010 und
3. am 04.05.2011 beschlossene Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für Grundstücke im Stadtbezirk 9 (Dellbrück, Höhenhaus, Holweide, Dünnwald) – Fristensatzung 3 – vom 14.06.2011

werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.12.2013

gez. Franz-Josef Höing
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beigeordneter

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.